

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Mai 2022

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Keine Versagung der Akteneinsicht an Nebenkläger wegen möglicher Aussagepräparierung

Berlin. Die aufgrund des Akteneinsichtsrechts eröffnete Möglichkeit des Nebenklägers, sich für eine zeugenschaftliche Aussage im Strafverfahren durch Aktenkenntnis zu präparieren, reicht für die Versagung der Akteneinsicht nicht aus (LG Berlin, Beschluss vom 21.04.2022 – Az.: 511 Qs 36/22).

Gegenstand der Entscheidung des LG Berlin war die Beschwerde der Nebenklagevertreterin gegen die Versagung der Akteneinsicht durch das AG Tiergarten. Im unter anderem wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung geführten Strafverfahren hatte die später zur Nebenklage zugelassene Geschädigte Anzeige gegen den Angeklagten erstattet. Dennoch hatte das AG Tiergarten ein auf § 406e Abs. 1 StPO gestütztes Akteneinsichtsgesuch der Nebenklagevertreterin mit der Begründung abgelehnt, aufgrund der vorliegenden „Aussage gegen Aussage“-Konstellation erschwere bzw. verhindere die Gewährung der Akteneinsicht die Prüfung der Aussagekonstanz der Nebenklägerin.

Auf die Beschwerde der Nebenklagevertreterin hob das LG Berlin den Beschluss des AG Tiergarten auf und gewährte der Nebenklägerin über ihre Vertreterin Akteneinsicht. Zwar könne die Akteneinsicht gem. § 406e Abs. 2 S. 2 StPO versagt werden, soweit der Untersuchungszweck hierdurch gefährdet erschiene, was namentlich anzunehmen sei, wenn zu befürchten wäre, dass bei Gewährung der Akteneinsicht die Sachaufklärung beeinträchtigt würde.

Dennoch könne nicht allein wegen des Vorliegens einer „Aussage gegen Aussage“-Konstellation eine solche Gefährdung angenommen werden. Bei der Ausübung des dem entscheidenden Gericht eröffneten weiten Ermessens sei der Grad der Gefährdung der gerichtlichen Wahrheitsermittlung und der Gefährdung der Freiheitsrechte des Angeklagten

gegen die Informationsrechte des Nebenklägers sowie dessen Rechte auf Fürsorge, Gleichbehandlung und Schutz der Menschenwürde gegeneinander abzuwägen.

Im Rahmen dieser, anhand des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmenden, Abwägung kam das LG Berlin insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs (u.a. Vergewaltigung), der gesetzgeberischen Konzeption, nach der dem Nebenkläger Verfahrensrechte zustünden, die über die Rechte eines „bloßen“ Verletzten hinausgingen sowie angesichts möglicher zivilrechtlicher Ansprüche zu dem Ergebnis, dass das Geheimhaltungsinteresse des Angeklagten nicht überwog. Zudem sei die Gefahr der theoretisch möglichen Präparation dadurch verringert, dass die Nebenklagevertreterin anwaltlich versichert habe, der Nebenklägerin die Akte nicht zur Kenntnis zu überlassen. Jedenfalls könne eine etwaige Präparation zum Gegenstand der zeugenschaftlichen Vernehmung gemacht und im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden.

Krankenkasse muss nicht für die Operation durch einen vermeintlichen Arzt zahlen

Kassel. Wirkt ein vermeintlicher Arzt mit erschlichener Approbation an einer Operation mit, hat das Krankenhaus grundsätzlich keinen Vergütungsanspruch gegen die Krankenkasse, entschied das Bundessozialgericht (Urteil vom 26.04.2022, Az.: B 1 KR 26/21 R).

Der vermeintliche Arzt hatte keine ärztliche Prüfung abgelegt und seine ärztliche Approbation durch Vorlage gefälschter Zeugnisse erlangt. Das beklagte Krankenhaus hatte ihn im Vertrauen auf die echte behördliche Approbationsurkunde angestellt. Nach Bekanntwerden der Täuschung nahm die zuständige Behörde die Approbation zurück; der „Arzt“ wurde wegen Körperverletzung in 336 Fällen und Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Vor diesem Hintergrund forderte die klagende Krankenkasse vom Krankenhaus die vollständige Rückerstattung der für Behandlungen durch den falschen Arzt gezahlte Vergütung. Dem hielt das Krankenhaus entgegen, es habe auf die Richtigkeit der behördlichen Approbationserteilung vertrauen dürfen. Während das Sozialgericht die Klage abwies, verurteilte das Landessozialgericht das Krankenhaus zur Rückzahlung der gesamten Vergütung, da die Behandlungen für die Krankenkasse insgesamt wertlos gewesen seien.

Das Bundessozialgericht entschied nun, dass aufgrund des in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Arztvorbehalts als wesentlicher Bestandteil des Qualitätsgebots kein Vergütungsanspruch für Behandlungen bestehe, an denen ein Nichtarzt mitgewirkt habe. Die Erbringung ärztlicher Leistungen setze nicht nur die Approbation, sondern auch die fachliche Qualifikation als Arzt voraus. Die Approbation enthalte eine widerlegliche Vermutung für eine medizinische Mindestqualifikation, fingiere diese aber nicht.

Unerheblich sei dabei auch, ob an der Behandlung andere Personen mitwirkten und ob die durch den vermeintlichen Arzt erbrachte Leistung für sich genommen mangelfrei war. Denn bei Krankenhausleistungen handele es sich um komplexe Gesamtleistungen, die durch Fallpauschalen vergütet werden. Eine Ausnahme bestehe nur für eigenständige, abgrenzbare Behandlungsabschnitte, an denen der Nichtarzt nicht mitgewirkt habe und die deshalb nicht von dem Rechtsverstoß erfasst sind. Denn der Vergütungsausschluss diene der Einhaltung des Qualitätsgebots, stelle aber keine darüber hinausgehende Sanktion gegenüber dem Leistungserbringer dar.

[2] Verwaltung

EDSA: Neue Leitlinien zur Sanktionsbemessung von DSGVO-Geldbußen

Brüssel. Der Europäische Datenschutzausschuss („EDSA“) hat am 12.05.2022 neue Leitlinien beschlossen, an denen sich die Bemessung von Sanktionen für Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der DSGVO ausrichten soll.

Das Konzept erinnert in Teilen an die US-Sentencing Guidelines. Danach soll die Bestimmung der Höhe einer Geldbuße in fünf Schritten ermittelt werden:

Schritt 1: Jeder einzelne Datenschutzverstoß ist zu festzustellen.

Schritt 2: Für jeden einzelnen Datenschutzverstoß ist ein Ausgangsbetrag festzusetzen, der über Kriterien wie die Schwere des Verstoßes und dem Blick auf den Umsatz eines Unternehmens zu ermitteln ist.

Schritt 3: Der jeweilige Ausgangsbetrag ist durch mildernde und erschwerende Faktoren zu korrigieren.

Schritt 4: Gegenläufiges Korrektiv: Ermittlung der einschlägigen gesetzlichen Höchstbeträge.

Schritt 5: Abschließende Prüfung, ob der jeweils berechnete Endbetrag den Anforderungen an die Wirksamkeit, Abschreckung und Verhältnismäßigkeit gerecht wird.

Der EDSA ist eine unabhängige europäische Einrichtung, die zur einheitlichen Anwendung der Datenschutzvorschriften in der Europäischen Union beitragen soll. Die Leitlinien haben für die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden rechtsverbindlichen Charakter. Vor diesem Hintergrund hat auch das umstrittene eigene Bemessungskonzept der Datenschutzkonferenz „ausgedient“.

Die Leitlinien des EDSA finden Sie, in englischer Sprache, [hier](#).

Cybercrime-Convention: Zweites Zusatzprotokoll in den Startlöchern

Straßburg. Ebenfalls am 12.05.2022 wurde das zweite Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen über Cyberkriminalität (besser bekannt als die „Cybercrime-Convention“) zur Unterzeichnung vorgelegt.

Im Zentrum steht der grenzüberschreitende Zugriff auf Beweismittel. Gegenwärtig erschweren die „starrten“ territorialen Grenzen der einzelnen Staaten und gegenläufige Souveränitäten die Ermittlungsarbeit nationaler Strafverfolgungsbehörden. Das zweite Zusatzprotokoll soll die Grundlage für die erleichterte Zusammenarbeit und insbesondere den Austausch von Informationen bilden, ohne hierbei den als „sperrig“ empfundenen Rechtshilfeweg beschreiten zu müssen.

Vorausgegangen waren fast vierjährige Verhandlungen, die im September 2017 starteten und sich bis in den Mai 2021 zogen. Die förmliche Annahme durch das Ministerkomitee des Europarates erfolgte am 17.11.2021. Das Protokoll steht allen Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Zeichnung offen und tritt drei Monate nach Ratifizierung durch fünf Vertragsstaaten in Kraft. Anschließend müssen die dort vorgesehenen Maßnahmen noch in nationales Recht umgesetzt werden.

Den Text des zweiten Zusatzprotokolls finden Sie englischer Sprachfassung [hier](#). Die Pressemitteilung des Europarates vom 12.05.2022 finden Sie [hier](#). Weitere Informationen in englischer Sprache finden Sie [hier](#).

[3] Gesetzgebung

Umstrittener Vorstoß der EU-Kommission zur Chat-Überwachung

Brüssel. Die Europäische Kommission (EU-Kommission) hat einen Entwurf für neue EU-Rechtsvorschriften veröffentlicht, die die Betreiber von Online-Plattformen und Messengerdiensten dazu verpflichten sollen, Gewaltdarstellungen an Kindern ausfindig zu machen.

Messengerdienste wie WhatsApp müssten hiernach die Kommunikation ihrer Nutzer auf strafbare Fotos und Videos durchsuchen, soweit das „signifikante Risiko“ einer Nutzung des Dienstes zur Verbreitung von entsprechendem Bild- und Videomaterial besteht. Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist nach Aufdeckung durch den Diensteanbieter zu melden und zu entfernen. Ferner müssen die Messengerdienste das Risiko, dass ihre Dienste zu strafbaren Zwecken missbraucht werden, bewerten und durch Ergreifen geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen mindern.

Unterstützung sollen die Anbieter dabei durch ein neues unabhängiges EU-Zentrum für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs erfahren, das auch die Meldungen der Anbieter entgegennimmt, analysiert und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Zahlreiche technische und rechtliche Fragen, etwa der Umgang mit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Messengerdiensten wie Signal und WhatsApp, sind noch ungeklärt.

Bis zum 13.07.2022 läuft das allgemeine, d.h. nicht auf den konkreten Gesetzesvorschlag beschränkte, Konsultationsverfahren zur Überprüfung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs ([hier](#)). Als Nächstes müssen das Europäische Parlament und der Rat über den Vorschlag der EU-Kommission entscheiden. Es zeichnet sich jedoch ab, dass Deutschland dem Entwurf aufgrund massiver verfassungs- und datenschutzrechtlicher Bedenken jedenfalls in der jetzt vorgelegten Form im Rat nicht zustimmen wird.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 11.05.2022 ist [hier](#) abrufbar. Der Gesetzesvorschlag (englisch) findet sich [hier](#).

Bundesregierung lehnt Entwurf des Bundesrats zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens ab

Berlin. Der Bundesrat hat (erneut) einen durch die Bundesländer Hessen und Nordrhein-Westfalen initiierten Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens (BR-Drs. 91/22) in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 20/1545). Der Entwurf, der als wortgleiche Vorlage in der vergangenen Legislaturperiode der Diskontinuität zum Opfer fiel (vgl. BT-Drs. 19/21611), beinhaltet wesentliche Änderungen des Ordnungswidrigkeitenrechts zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren zwecks Entlastung der Gerichte (wir berichteten).

So werden die Möglichkeiten des Gerichts zur Entscheidung im Beschlusswege ohne Durchführung einer Hauptverhandlung sowie zur Einstellung von Verfahren im Dezernatswege auch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft erweitert. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen Sache sollen die Begründungserfordernisse bei gerichtlichen Beschlüssen und Urteilen angepasst werden. Ferner sieht der Entwurf Modifikationen des Rechtsmittelverfahrens vor, etwa durch Anhebung der bisherigen Wertgrenzen für die Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 OWiG und die Einführung der Möglichkeit einer Anhörungsrüge nach § 80a OWiG-E.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf insgesamt ablehnend positioniert, wenngleich „das Anliegen der Länder [...] nachvollziehbar“ sei und sich einzelne Vorschläge zur Effektivierung des gerichtlichen Bußgeldverfahrens eignen könnten.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

Bundestag beschließt Sanktionsdurchsetzungsgesetz I

Berlin. Am 19.05.2022 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I) in einer vom Finanzausschuss geänderten Fassung beschlossen (BT-Drs. 20/1892). Der am 20.05.2022 durch den Bundesrat gebilligte Entwurf sieht unter anderem diverse Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz, Geldwäschegesetz, Kreditwesengesetz, Wertpapierhandelsgesetz und im Finanzdienstleistungsgesetz vor, um gegen Russland verhängte Sanktionen operativ effektiver durchsetzen zu können.

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bundes- und Landesbehörden im Bereich des Sanktionsvollzugs werden in dem Entwurf die notwendigen Informationszugriffs- und -austauschbefugnisse geschaffen. Außerdem sieht das Gesetz erweiterte behördliche Kompetenzen zur Ermittlung der Vermögensverhältnisse (z.B. Konten, Schließfächer und Wertpapierdepots) und zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen bis zur Aufklärung der oft verschleierte Eigentumsverhältnisse vor. So enthält der Entwurf etwa Regelungen zur zukünftigen Einbindung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei der Feststellung von Vermögen und eine spezialgesetzliche Befugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur umfassenden Anordnung von Maßnahmen zur Durchsetzung von Handelsverboten.

Sanktionierte Personen sind unter Androhung von Bußgeldern und bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe zur Offenlegung ihres Vermögens verpflichtet, um eine Umgehung des europäischen Sanktionsregimes durch Verschleierung der Vermögensverhältnisse zu unterbinden.

Das Gesetz wird über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und soll am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Kanada plant Erweiterung seines Weltraumstrafrechts

Kanada. Kanada plant die Ausweitung des Geltungsbereichs des kanadischen Strafbuch auf Taten im Weltall. Ein entsprechender Gesetzesentwurf hat die erste Lesung im kanadischen House of Commons passiert. Danach sollen kanadische Besatzungsmitglieder, die während eines Weltallflugs eine Tat begeht, die bei Begehung in Kanada eine Straftat darstellen würde, so behandelt werden, als wäre die Tat in Kanada begangen worden. Anlass für den Entwurf gab eine für 2024 geplante Mondmission im Rahmen des „Lunar Gateway“ Projekts, an dem sich auch die Europäische Weltraumorganisation ESA beteiligt.

Doch auch bislang war das Weltall kein strafrechtsfreier Raum. So regelt bereits der völkerrechtliche Vertrag über die Internationale Raumstation ISS aus dem Jahre 1998 das anwendbare Strafrecht bei Taten auf der Raumstation. Danach können die Partnerstaaten ihr Strafrecht gegenüber Astronauten zur Anwendung bringen; kommt es zu Straftaten zwischen Astronauten verschiedener Nationalitäten oder eines Astronauten innerhalb der Module eines anderer Partnerstaaten, müssen sich die betroffenen Partnerstaaten untereinander über eine etwaige Strafverfolgung abstimmen.

Das „Weltraumstrafrecht“ kam auch bereits zur Anwendung: Im Jahr 2019 untersuchte die NASA den Fall einer Astronautin, die während einer sechsmonatigen Mission an Bord der ISS unberechtigterweise auf den Onlinebanking-Account ihrer damaligen Ehefrau zugegriffen haben sollte. Die Anschuldigungen wurden jedoch zurückgenommen und die Beschuldigte schließlich umfassend entlastet.

Cannabidiolhaltiges Tofu

Trier. Für die Beurteilung, ob ein Lebensmittel neuartig im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (sog. „Novel-Food VO“) ist, kommt es maßgeblich auf das zu beurteilende Lebensmittel und das Herstellungsverfahren, nicht auf die einzelne Beurteilung seiner Zutaten an (VG Trier, Urteil vom 11.03.2022 - Az.: 6 K 3630/21.TR).

Die Klägerin ging im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen eine ihr gegenüber erlassene Untersagungsverfügung vor, mit welcher ihr das Inverkehrbringen eines Tofu-Produkts untersagt wurde, zu dessen Inhaltsstoffen auch Cannabidiol („CBD“) gehört. Die Untersagungsverfügung stützte sich darauf, dass das Lebensmittel nicht über eine nach der Novel-Food Verordnung erforderliche Zulassung für neuartige Lebensmittel verfüge, obwohl CBD nach dem maßgeblichen, von der Europäischen Kommission veröffentlichten Novel-Food-Katalog, als neuartiges Lebensmittel eingestuft sei.

Das Verwaltungsgericht wies die Anfechtungsklage ab. Entgegen der Begründung der Klägerin sei die Beurteilung der Frage der Neuartigkeit eines Lebensmittels nicht davon abhängig, ob etwa alle einzelnen Zutaten eines Lebensmittels bereits vor dem für die Novel-Food Verordnung maßgeblichen Stichtag am 15.05.1997 in nennenswertem Umfang in der Europäischen Union verzehrt worden seien. Vielmehr sei maßgeblich auf das zu beurteilende Lebensmittel und das Herstellungsverfahren abzustellen. Danach sei nicht entscheidend, ob etwa die Hanfpflanze, die CBD enthalte, im Gebiet der Europäischen Union eine vor den Stichtag zurückreichende Verzehrsgeschichte aufweise. Auch komme es nicht darauf an, ob der CBD-Gehalt im jeweiligen Produkt den natürlich in einer Hanfpflanze (*Cannabis sativa* L.) vorkommenden CBD-Gehalt überschreite oder etwa, für sich genommen, gesundheitsgefährdende Mengen erreiche.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Dr. Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwalt Johann-Ferdinand Dittmann, LL.M.

Rechtsanwalt Peter Schäfer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.